

### 5.0.1 Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis über den Schutz und Pflege der Bodendenkmale

---

Gemäß § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) bedarf einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer (1.) ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen, (2.) ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern, (3.) die Nutzung eines Denkmals verändern, (4.) durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder, (5.) die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

Entlang der 110-kV-Leitung sind gemäß Stellungnahme des Landeskreises Havelland und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) drei registrierte Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vorhanden.

Die vorgesehenen Baumaßnahmen sind im Bereich der Bodendenkmale mit einer archäologischen Baubegleitung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ist dieses erlaubnispflichtig.

In der folgenden Tabelle sind die vom Vorhaben berührten Bodendenkmale aufgelistet:

Denkmal-Nr.	Mast Nr.	Überspannung
50669		9 – 10 Kn
2227	5 Kn	
2226	3 Kn	

Beschreibungen zur Errichtung der Baustelleneinrichtungen, Arbeitsflächen, Zuwegungen und zur Gründung der Fundamente sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen. Eingriffe in den Boden finden nur bei den Bodendenkmalen Nummer. 2227 und 2226 statt. Das Bodendenkmal-Nr. 50669 (zwischen Mast 9 – 10 Kn) ist nur in den Überspannungen betroffen.

Es wird hiermit eine Genehmigung gemäß § 9 Absatz 1 BbgDSchG für den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung HT1041 Abzweig Ketzin beantragt.